

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 1. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. November 2023)

zum Thema:

**Beschlagnahme von Wohnraum in Berlin zur Unterbringung von Flüchtlingen
oder Obdachlosen**

und **Antwort** vom 16. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17215

vom 1. November 2023

über Beschlagnahme von Wohnraum in Berlin zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Obdachlosen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: In einer Sendung von Markus Lanz berichtete der CDU-Politiker Paul Ziemiak MdB von der Beschlagnahme von Wohnungen, die eine Stadt durchführen würde, um Migranten und Obdachlose unterzubringen.¹

1. Welche Planungen hat das Land Berlin im Jahre 2023 oder später zur Beschlagnahme von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen?

Zu 1.: Im Land Berlin gibt es derzeit keine Pläne für die Beschlagnahme von Wohngebäuden zur Unterbringung von Geflüchteten.

2. Wie wären der genaue Ablauf und die rechtliche Grundlage einer solchen Beschlagnahme? Welche Voraussetzungen müssen für eine Beschlagnahme konkret vorliegen?

¹ <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/alexander-wallasch-heute/ziemiak-lanz-migration-wohnungen-beschlagnahmt/>

Zu 2.: Als rechtliche Grundlage für die Beschlagnahme von Gebäuden zur Unterbringung von Geflüchteten kommt § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) in Betracht. Nach dieser Vorschrift können Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Steht der Ordnungsbehörde keine Möglichkeit der Unterbringung betroffener Personen zur Verfügung, kommt als „ultima ratio“ die Inanspruchnahme privater Eigentümer:Innen von Wohnraum in Betracht. Dabei handelt es sich wiederum um eine ordnungsrechtliche Maßnahme, die sich nun allerdings gegen eine nicht verantwortliche Person richtet. Eine solche Maßnahme ist nur in den engen Grenzen des § 16 ASOG Bln möglich und unterliegt strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Es müssen alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein, da bei mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen die Ordnungsbehörde diejenige zu treffen hat, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 11 ASOG Bln). Private Eigentümer:Innen dürfen nicht zeitlich unbegrenzt belastet werden; die Beschlagnahme muss befristet sein. Schließlich haben die Eigentümer:Innen des beschlagnahmten Wohnraums gemäß §§ 59, 60 ASOG Bln einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Als Maßstab für die Höhe der Nutzungsentschädigung bietet sich die ortsübliche Vergleichsmiete unter Einbeziehung der zu erwartenden Betriebskosten an.

3. Hat das Land Berlin Gelder für die Entschädigung von Betroffenen einer solchen Beschlagnahme im Haushalt eingeplant? Wenn ja, in welcher Höhe und an welcher Stelle sind diese im Haushalt eingestellt?

Zu 3.: Da Beschlagnahmen von Wohngebäuden zur Unterbringung von Geflüchteten aktuell nicht geplant sind, werden auch keine gesonderten Haushaltsmittel für die Entschädigung von Betroffenen solcher Beschlagnahmen vorgesehen.

Berlin, den 16. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung